

Rechtsinfo Hilfsmittel: Kostenerstattung im Rahmen der Eingliederungshilfe?

— aus „informiert!“ Michaeli 2015, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Menschen mit einer Behinderung sind oft auf Hilfsmittel angewiesen, um die Auswirkung der Behinderung auszugleichen oder zu mindern. Häufig sind sie nur mit einem bestimmten Hilfsmittel in der Lage, ihr Leben zu gestalten. Dabei sind die Hilfsmittel sehr unterschiedlich, entsprechend dem jeweils unterschiedlichen Hilfebedarf. Sie können benötigt werden zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Schulunterricht oder am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Viele dieser Hilfsmittel sind teuer. Erschwerend kommt hinzu, dass die Hilfsmittelversorgung in Deutschland sehr unübersichtlich geregelt ist.

Die Kosten vieler dieser Hilfsmittel werden im Rahmen des Sozialgesetzbuches Buch V durch die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) getragen, wenn das Hilfsmittel für den privaten und nicht nur für den beruflichen Bereich benötigt wird und es speziell dem Ausgleich einer Behinderung dient. Zusätzlich darf es sich nicht um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handeln, der auch von Menschen ohne Behinderung genutzt wird, z.B. ein Laptop. Von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird dabei entsprechend § 139 SGB V festgelegt, welche Produkte kostenmäßig erstattet werden. Keine Aufnahme finden nach der Verordnung gemäß § 34 Abs. 5 SGB V u.a. Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis. Hierzu gehören u.a. Batterien bei Hörgeräten für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Hörgerät selbst ist allerdings ein zu erstattendes Hilfsmittel. Private Krankenversicherungen haben in ihren Geschäftsbedingungen zumeist einen ähnlichen Ausschluss vorgenommen. Leistungen der GKV sind stets vor etwaigen Ansprüchen aus der Eingliederungshilfe zu prüfen, da sie vorrangig sind und zudem bei diesen Leistungen nicht die Bedürftigkeit geprüft wird.

(Auf technische Arbeitsmittel und andere Hilfsmittel zur Teilhabe am Arbeitsleben wird hier nicht näher eingegangen.)

Lehnt die Krankenkasse die Kostenübernahme für ein Hilfsmittel unter Hinweis darauf ab, dass die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben seien, so kann sich ein Erstattungsanspruch aus der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Buch XII in Verbindung mit §§ 26, 31 Sozialgesetzbuchs Buch IX ergeben. In der Vergangenheit haben Träger der Sozialhilfe die Erstattung der Kosten häufig ebenfalls abgelehnt. Ihr Argument war, dass nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII die Leistungen der Eingliederungshilfe zur medizinischen Rehabilitation denjenigen entsprechen, die durch die gesetzliche Krankenversicherung geleistet werden. Seit einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.05.2009 (B 8 SO 32/07 R. SGB 2009.475 – 476) muss hier aber genauer hingeschaut werden. Zu prüfen ist, ob das Hilfsmittel nicht auch zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft benötigt wird. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 1 SGB IX sollen den Menschen mit Behinderung befähigen bzw. die Möglichkeit eröffnen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Begrenzungen der Hilfsmittel bezüglich medizinischer Rehabilitation, § 31 SGB IX bzw. Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX, gilt bei Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX ausdrücklich nicht. Auch kommt § 34 Abs. 5 SGB V nicht zum Zuge.

Dabei kann die Abgrenzung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation zu Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft mitunter schwierig sein.

Das BSG hat hierzu in dem genannten Urteil ausgeführt:

„Die Abgrenzung zwischen Hilfsmitteln im Sinne der medizinischen Rehabilitation (§ 31 SGB IX) und der sozialen Rehabilitation (§ 55 Abs. 2 SGB IX) ist nicht am Begriff des Hilfsmittels (etwa im Sinne der Hilfsmittelrichtlinien) selbst vorzunehmen; maßgebend ist vielmehr, welche Bedürfnisse mit dem Hilfsmittel befriedigt werden sollen, also welchen Zwecken und Zielen das Hilfsmittel dienen soll [...]. Während Hilfsmittel i.S.v. § 31 SGB IX die Aufgabe haben, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder eine Behinderung nur bei den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind [...], dienen andere Hilfsmittel i.S.v. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX über die Aufgabenbestimmung nach § 31 SGB IX hinaus der gesamten Alltagsbewältigung; sie haben die Aufgabe, dem Behinderten den Kontakt mit seiner Umwelt, nicht nur mit Familie und Nachbarschaft, sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellem Leben (vgl. § 58 SGB IX i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) zu ermöglichen und hierdurch insgesamt die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten Menschen zu fördern [...]. Die Hilfsmittel i.S.v. § 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX entfalten ihre Wirkung immer erst im Bereich der Behebung der Folgen einer Behinderung [...]. Ihre Zweckbestimmung überschneidet sich dabei zwangsläufig mit der des Hilfsmittels i.S.v. § 31 SGB IX.“

Im entschiedenen Fall ging es um die Erstattung der Kosten für Hörgerätebatterien. Das Hörgerät ist nicht nur ein Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation i.S.v. §§ 26,31 SGB IX und zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S.v. § 33 SGB IX, sondern auch ein Hilfsmittel zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 SGB XI. Es mindert nicht nur die Folgen der Behinderung. Vielmehr sichert es den Zugang zur Gesellschaft und schafft erst die Möglichkeit, am gemeinschaftlichen oder kulturellen Leben teilzunehmen. Die Batterien sind notwendig zum Betrieb dieses Hörgeräts. Sie sind selbst ein Hilfsmittel. Ihre Anschaffungskosten sind deshalb grundsätzlich erstattungsfähig. Ob der Träger der Eingliederungshilfe aber tatsächlich die Anschaffungskosten ersetzt, hängt von der weiteren Frage ab, ob er sich im Rahmen seiner Ermessensentscheidung auf § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII berufen kann. Nach dieser Vorschrift kann er die Erstattung ablehnen, wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Notwendigkeit zum Kauf der Batterien dauerhaft besteht. Ob in einem solchen Fall § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII überhaupt einschlägig ist, ist von der Rechtsprechung noch nicht endgültig entschieden. Sollte sie anwendbar sein, muss die Behörde unter Berücksichtigung des in der Regel geringen Einkommens und der anderen notwendigen Ausgaben im Einzelfall feststellen, ob die Anschaffungskosten mit „geringfügigen Mitteln“ des behinderten Menschen bestreitbar sind.

RA Hilmar von der Recke